

Herr Novotny leidet aufgrund eines vor einem Jahr erlittenen Unfalles an einer totalen Versteifung des linken Kniegelenkes mit hochgradiger Atrophie von Ober- und Unterschenkel. Dieses Leiden bringt eine Erwerbsminderung von etwa 40 %. Er ist damit für schwere körperliche Arbeiten nicht geeignet.

Stempel:
Gesundheitsamt
Berlin-Zehlendorf

Im Aufträge
gez. Unterschrift
Stellenvertretender Amtsarzt

Auch in BULGARIEN kann einem Arbeitnehmer Arbeit in einen anderen Betrieb zwangsweise zugewiesen werden, wenn es die Produktionsverhältnisse erfordern. Facharbeiter können gegen ihren Willen von einem Betrieb in einen anderen und sogar in einen anderen Ort versetzt werden.

DOKUMENT 59 (BULGARIEN)

Aus dem bulgarischen Arbeitsgesetzbuch von 1951:

(1) Wenn die Erfordernisse der Produktion in einem Betriebe, einem Unternehmen, einer Verwaltung oder Organisation es notwendig machen, kann ein Arbeiter oder Angestellter vorübergehend einer anderen Arbeit in demselben oder einem anderen Unternehmen oder Verwaltung am gleichen Orte für die Dauer von nicht mehr als 45 Tage jährlich zugewiesen werden (Art. 25, Abschn. 1).

(2) Bei Arbeitsstillstand kann der Arbeiter oder Angestellte unter den gleichen Bedingungen wie in (1) für die Dauer des Stillstandes (Art. 25, Abschn. 1) ebenfalls zugewiesen werden.

(3) Wenn unvermeidliche Umstände dies erforderlich machen, kann ein Arbeiter oder Angestellter zur Ausübung anderer Arbeiten auch dann angewiesen werden, wenn diese seinen Fähigkeiten nicht entsprechen.

(4) Gelernte Arbeiter oder Angestellte der in einer Verordnung des Ministerrates genannten Art können in dem gleichen oder in einem anderen Unternehmen für Arbeiten eingeteilt oder zur Arbeit in eine andere Örtlichkeit versetzt werden, selbst wenn sie nicht damit einverstanden sind (Art. 26 Abschni. 1).

(5) Ein Arbeiter oder Angestellter kann an eine andere Arbeitsstelle entsandt werden, wenn die Erfordernisse der Produktion im Betriebe oder die Bedürfnisse der Verwaltung es notwendig machen (Art. 26, Abschn. 2).

(6) Vorbehaltlich eines in Art. 29 (1) vorgeseheneren Berufsverfahrens, kann ein Arbeitsvertrag auf Ersuchen des örtlichen Ausschusses des Berufsverbandes gekündigt werden.

Quelle: Izvestia", Nr. 91, 13. November 1951.

In RUMÄNIEN ist die Versetzung von einem Arbeitsplatz zum anderen gegen den Willen des Arbeiters ebenfalls möglich. So heisst es im Kapitel 3 des Arbeitsgesetzbuches vom 31. Mai 1950:

DOKUMENT 60 (RUMÄNIEN)

Art. 16:

Der Lohnempfänger kann von einem Unternehmen in ein anderes oder von einem Ort an einen anderen versetzt werden. In diesem letzteren Fall werden die Transportkosten für ihn, seine Familie und seine Möbel bezahlt. Er bekommt des weiteren eine Entschädigung, die einem Arbeitslohn von 14 Tagen entspricht und unter Zugrundelegung